

81. Unterliegt bei Vertragsrechten auf kurzzeitig wiederkehrende, wirtschaftlich einheitliche Leistungen auch der „Gesamtanspruch“ der Verjährung?

BGB. §§ 194, 197, 198, 224.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 30. Mai 1932 i. S. Graf L.-B. (Rl.)
w. Preuß. Staat (Befl.). VIII 135/32.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger macht Rechte aus einem Vergleich geltend, den am 31. Mai/26. August 1796 der verklagte Preussische Staat als Eigentümer des Dominiums Sch. in Oberschlesien mit der Herrschaft des Dominiums Ob., Graf von Op., geschlossen hat. Darin wurde bestimmt, daß die vom Dominium Ob. beanspruchte, bis dahin streitig gewesene Holzungsgerechtigkeit als aufgehoben gelten solle. Das Dominium Sch. trat ferner den sog. Servitutenwald, einen Teil des Reviers Se., an das Dominium Ob. ab. Nach § 5 der Vergleichs sollten die Untertanen bestimmter Orte des staatlichen Dominiums, die bisher das Recht gehabt hatten, in dem Revier Se. Raff- und Geseholz zu holen, dies Recht auch in dem abgetretenen Forstteil behalten. Ferner hieß es dort:

Sie entrichten dafür an das Dominio Ob. nichts, sondern leisten die diesfälligen Prästationen, die ohnedies nicht füglich repartiert werden könnten, vollständig an das Dominium Sch., wogegen aber auch gleichbenanntes Dominium die bisherige Besteuerung des ganzen Waldes Se., mithin auch des nun abgetretenen

Teils, allein über sich behält, so daß das Dominium Ob. zu dieser Steuer nicht das Mindeste beiträgt.

In der Folgezeit haben auf Grund dieses Vergleichs die Grafen von Op. teils die auf dem Servitutentalb ruhenden Grundsteuern selbst bezahlt, teils sind diese Grundsteuern vom Beklagten für Rechnung des Majorats Ob. an die Steuerkasse bezahlt worden. Die in § 5 des Vergleichs bezeichneten Raff- und Leseholzberechtigungen sind im Lauf des 19. Jahrhunderts abgelöst worden. Im Jahr 1880 hat der Beklagte zum letzten Mal die Grundsteuer für den Servitutentalb erlegt, und zwar unmittelbar durch Zahlung an die Steuerkasse zu Gunsten der Herrschaft Ob. Im Jahr 1914 hat der vom Kläger als Alleinerben beerbte Graf L.-W. von Graf von Op. den Servitutentalb durch Kaufvertrag zu Eigentum erworben. In dem Vertrag war bestimmt, vom Zeitpunkt der Übergabe an solle jede Vertragspartei in alle mit dem vertauschten Besitz verknüpften Rechte und Pflichten und in alle den Besitz betreffenden Verträge eintreten.

Am 14. Juli 1926 verlangte der Kläger, auf jene Rechtsvorgänge gestützt, vom Beklagten, daß er die nun von ihm für den Servitutentalb bezahlten Grundvermögenssteuern samt Kreissteuerzuschlägen ersetze, und erhob im Juni 1928 Klage auf Erstattung der seit dem 1. Januar 1924 derart gezahlten Beträge.

Der Beklagte machte neben anderen Einwänden die Verjährungseinrede geltend. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufsrichter hat mit Recht in der streitigen Vereinbarung einen schlicht privatrechtlichen Vertrag, nicht etwa über Steuerfreiheit, sondern über Steuererstattung gesehen und den gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs erhobenen Bedenken kein Gehör geschenkt.

Ohne Stellungnahme zu den sonstigen Streitpunkten, insbesondere zu der Frage, ob die Ablösung der Raff- und Leseholzgerechtigkeiten den Erstattungsansprüchen die Grundlage entzogen hat, weist er die Klage wegen Verjährung aller Ansprüche aus dem Vergleich ab. Zur Frage der zeitlichen Rechtsanwendung geht der Berufsrichter zutreffend davon aus, daß nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht zu beurteilen sei, ob die Verjährung in Gang gesetzt und bis zum 1. Januar 1900 gelaufen sei. Das wird unter Berufung auf die Vor-

schrift des § 509 A. N. R. I 9 bejaht, derzufolge auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstück eines anderen zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch verjähren kann, und zwar in der Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 546 das. Die Erwägungen des Berufungsrichters über Beginn und Lauf der Verjährung nach diesen Gesetzesbestimmungen für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs greift die Revision nicht an; sie sind auch nicht zu beanstanden.

Der Revision ist dagegen zuzugeben, daß die Stellungnahme des Berufungsrichters zum Eingreifen des zeitlichen Übergangsrechts der Art. 169, 170 E. G. z. B. G. B. für den Fristlauf seit dem 1. Januar 1900 zum mindesten nicht eindeutig ist. Während das Berufungsurteil zunächst für die Verjährung des Vergleichsanspruchs seit Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs allein die Regel des Art. 169 Abs. 1 Satz 1 E. G. z. B. G. B. angewendet wissen will, mißt es in späteren Ausführungen den Grundsätzen des alten Rechts über die Verjährbarkeit eines Gesamtanspruchs auch über den 1. Januar 1900 Bedeutung bei und glaubt, diese Stellungnahme sei durch Art. 170 E. G. z. B. G. B. gedeckt.

Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß Art. 170 E. G. z. B. G. B. die Regel des Art. 169 nicht einschränke, sondern daß dessen Verjährungsvorschriften auch schuldrechtlich vor 1900 begründete Ansprüche für den Verjährungslauf zur Zeit des neuen Rechts schlechthin unterworfen seien, soweit nicht Art. 169 Abs. 2 eingreife. Das entspricht in der Tat der Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit es sich um Ansprüche handelt, die zur Zeit des alten und des neuen Rechts gleichmäßig oder im wesentlichen gleichartig bestanden und hier wie dort der Verjährung unterlagen (R. G. Z. Bd. 56 S. 253, B. 79 S. 268, Bd. 95 S. 302, Bd. 104 S. 195). Die hier zu entscheidende Frage liegt insofern besonders, als es sich darum handelt, ob ein nach Preussischem Allgemeinem Landrecht begründetes und nach diesem (§ 509 A. N. R. I 9) der Verjährung unterliegendes Gesamtrecht auf wiederkehrende Leistungen von der Unverjährbarkeit betroffen wird, die etwa für solche Rechtsbildungen nach dem Recht der Anspruchsverjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt. In dem Schrifttum wird überwiegend die Meinung vertreten, das neue Recht sei für einen alten, am 1. Januar 1900 noch nicht verjährten Anspruch maßgebend auch insofern, als es dessen Unverjährbarkeit bestimme.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die Rechtsprechung

des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 56 S. 253, Bd. 64 S. 421) die Verjährungsvorschriften des alten Rechts über den 1. Januar 1900 hinaus als fortgeltend da anerkennt, wo das neue Recht einen dem altrechtlich erwachsenen Anspruch gleichartigen Anspruch nicht gibt. Ob die Gesichtspunkte dieser Urteile zutreffen würden, wenn mit der Revision anzunehmen wäre, das Bürgerliche Gesetzbuch handle nur die Berechtigung auf jede einzelne wiederkehrende Leistung als Anspruch, der Begriff eines Gesamtanspruchs (Stammanspruchs) aber sei ihm fremd, so daß für einen solchen keine Verjährung laufen könne, darf dahinstehen. Denn der Revision ist gerade hierin für den vorliegenden Fall nicht zu folgen. Sie meint, es komme in den §§ 194, 198 BGB. zum Ausdruck, ein Anspruch im Sinn dieser Vorschriften sei durch ein Forderungsrecht auf ein dauerndes Tun nicht gegeben; es werde kein einheitlicher Gesamtanspruch auf die wiederkehrenden Leistungen, hier durch den Vergleich kein Gesamtanspruch auf jeweilige Steuererstattung, erzeugt. Das Schrifttum hat zu der Frage im Hinblick auf den Begriff des Anspruchs in § 194 BGB., den der wiederkehrenden Leistungen in § 197 BGB., auf „die Entstehung des Anspruchs“ in § 198 BGB. und zu der auch für diesen Fall bedeutsamen Bestimmung des § 224 BGB., daß mit dem Hauptanspruch auch der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen verjähre, vielfach und ungleichmäßig Stellung genommen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in einem Erkenntnis vom 1. April 1927 VI 474/26 die Frage, ob bei Vereinbarung wiederkehrender Leistungen ein der Verjährung zugängliches Stammrecht bestehe, berührt, aber nicht entschieden, da nach Lage jenes Falls von wiederkehrenden Leistungen und solchen an bestimmte Personen nicht die Rede sein konnte. Dagegen hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Rechtsnatur der Leibrente ständig anerkannt, daß die einzelnen Rentengefälle als Nutzungen eines in sich geschlossenen einheitlichen Rentenrechts anzusehen seien (RGZ. Bd. 67 S. 207, Bd. 68 S. 340, Bd. 80 S. 208, Bd. 89 S. 259, Bd. 91 S. 6, Bd. 94 S. 157, Bd. 104 S. 272, Bd. 106 S. 93, Bd. 111 S. 286). Was für das Leibrentenrecht gilt, ist für Fälle nach Art des vorliegenden nicht entscheidend anders anzusehen. Jedenfalls bedeutet wirtschaftlich betrachtet die Zusage, jedes Jahr unbegrenzt die Grundsteuern einer bestimmten Fläche zu tragen, nicht das Versprechen einer Summe von Einzelleistungen, sondern das einer einheitlichen Lastenbefreiung,

eine Gewähr, die einen dauernden, nahezu eigenschaftlichen Vorzug des erworbenen Landes ausmacht. Dieser rechtlich festbegründeten wirtschaftlichen Lage wird die Auffassung der Verpflichtung als einer einheitlichen Gesamtverpflichtung mit einzelnen Gefällen weitaus besser gerecht als die von selbständigen, unverknüpften oder nur durch eine Anwartschaft gebundenen Einzelforderungen. Für die zu entscheidende Frage der Verjährbarkeit bleibt offen, ob diesem Gesamtrecht ein Anspruch im Sinn von § 194 Abs. 1, § 198 Satz 1 BGB. entspricht, da die Geltendmachung des Gesamtrechts, von der Feststellungsfrage abgesehen (vgl. RRG. Bd. 83 S. 354), in der Regel nur durch Einforderung der einzelnen fälligen Leistungen zum Ausdruck kommen wird.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte diesem Tatbestand gerade für die Verjährungsfrage dadurch Rechnung getragen, daß er in § 160 bestimmte:

Gängen wiederkehrende Leistungen von einem Hauptrecht nicht ab, so beginnt die Verjährung des Anspruchs im ganzen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verjährung des Anspruchs auf eine Leistung begonnen hat.

Entsprechend wurde in § 184 des Entwurfs (jetzt § 224 BGB.; vgl. Motive Bd. 1 S. 310) als Abs. 2 angefügt:

Bei selbständigen wiederkehrenden Leistungen ist mit der Verjährung des Anspruchs im ganzen auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjährt.

Beide Bestimmungen sind von der Kommission zur zweiten Beratung des Entwurfs gestrichen worden, weil dafür kein Bedürfnis vorhanden sei; die Unterstellung eines Gesamtanspruchs fließe nicht aus der Natur der Sache, beruhe vielmehr auf künstlicher Fiktion; praktische Nachteile würden aus der Beseitigung der Vorschriften nicht erwachsen (Protokolle Bd. 1 S. 212). Daraus wird nicht erkennbar, welche praktische Entscheidung die Kommission für richtig gehalten hat. Insbesondere ergibt sich aber nicht, daß die Zulassung der Verjährung des Gesamtrechts überhaupt als unverträglich mit Sinn und Zweck der Anspruchsverjährung angesehen worden wäre. Wie anzunehmen, trifft als Gesichtspunkt dieser Änderung zu, was Rehb. in BGB. §§ 194—225 Anm. VI S. 333 als deren Grund angibt: die Frage, ob ein verjährbarer Hauptanspruch — zu ergänzen: Gesamtanspruch — vorliege, solle nach der Lage des Einzelfalls entschieden werden.

Für Fälle nach Art des vorliegenden läßt sich aber nicht wohl in Abrede stellen, daß — ebenso wie das für die einzelnen Rentenansprüche einer Leibrente anerkannt wird (RGKomm. BGB. § 760 Anm. 3) — auch hier in der Geltendmachung des einzelnen Gefalles gleichzeitig die des Gesamtanspruchs, soweit er zur Stillung ansteht, zum Ausdruck kommt. Unterbleibt dagegen bei solchen kurzzeitig und laufend wiederkehrenden Gefallen Leistung, Einklagung oder eine sonst die Verjährung unterbrechende Handlung für eine Rate, so setzt gleichzeitig die Verfolgung des Gesamtanspruchs in dem zu seiner Stillung und Kundmachung einzig bestimmten Akt aus. Damit tritt auch für ihn der die Verjährung kennzeichnende Anschein der Befriedigung ein. Wer die einzelne fällige Rate der wiederkehrenden Leistung nicht zahlt, kommt nicht nur mit ihr in Verzug, sondern verlegt auch das Gesamtrecht und gibt berechtigten Grund zu dessen Feststellung. Die Regel, die § 160 des ersten Entwurfs aufgestellt hatte, entspricht deshalb für Fälle nach Art des vorliegenden auch dem Sinn des geltenden Rechts und den Anforderungen des Rechtsverkehrs.

Es kann nicht im Sinn des Gesetzgebers gelegen haben, die wirtschaftliche und staatliche Aufgabe der Verjährungseinrichtung aus Erwägungen rechtsbegrifflicher Art weitgehend einzuschränken und seit langen Jahren in Vergessenheit geratene, der Bestimmung nach laufend wiederkehrende Rentenrechte niemals erlöschen zu lassen. Der Gesetzgeber des bürgerlichen Rechts wollte dieser Rechtseinrichtung vielmehr weitgehenden Spielraum geben. Das zeigt die Übergangsvorschrift des Art. 169 Abs. 2 GG.z.BGB., die Ablehnung von Abreden, welche die Verjährung erschweren, und die Zulassung von solchen, die sie erleichtern, in § 225 BGB. sowie die besondere Bestimmung von Ausnahmen der Verjährbarkeit in § 194 Abs. 2, §§ 758, 902 Abs. 1 Satz 2, §§ 898, 924 BGB. u. a. m. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat diese Auffassung des Gesetzgebers von der grundlegenden und öffentlichen Bedeutung der Verjährungsvorschriften ständig anerkannt bis zu der Folgerung, daß der Verjährungsausschluß gegenüber Forderungsrechten in einem ausländischen Recht den Zwecken des deutschen Rechts im Sinn von Art. 30 GG.z.BGB. widersprechen kann (RGZ. Bd. 60 S. 299, Bd. 79 S. 268 und [zu Art. 30 GG.z.BGB.] Bd. 106 S. 82). Mit dieser Gesamtrichtung des deutschen Rechts wäre es nicht vereinbar, der Verjährungseinrede keine Folge zu geben gegenüber schuldrechtlichen Wertpägern nach Art des vor-

liegenden, die seit 1880 nicht gehandhabt und bis 1928 nicht verfolgt worden sind. Vielmehr ist mit dem Berufungsrichter (und zwar aus Erwägungen des neuen Rechts) anzunehmen, daß sich die Verjährung des Gesamtrechts auch nach dem 1. Januar 1900 vollenden konnte und spätestens 1912 vollendet hat. Daraus folgt, unter entsprechender Anwendung des § 224 BGB., auch die Abweisung der in diesem Rechtsstreit geltend gemachten einzelnen Erfassungsforderungen für die Zeit nach dem 1. Januar 1924.